

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

27. Januar 2021

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung) als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative "Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)"; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf und zum erläuternden Bericht des EDI zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (Prämienverbilligung) als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative "Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)" Stellung zu nehmen.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau steht dem indirekten Gegenvorschlag kritisch gegenüber. Sowohl bei der Kostendämpfung wie auch bei der Abfederung der Prämienlast handelt es sich um eine geteilte Verantwortung von Bund und Kantonen. Dass sich der Bund im indirekten Gegenvorschlag vollständig aus der Verantwortung zieht, kann nicht nachvollzogen werden. Zudem bedauern wir, dass die Kantone nicht in die Erarbeitung des indirekten Gegenvorschlags einbezogen wurden und dass dieser nicht mit den Diskussionen rund um die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenentflechtung zwischen dem Bund und den Kantonen (NFA II) abgestimmt ist.

Wir erachten den indirekten Gegenvorschlag daher aus den folgenden Gründen als stark überarbeitungsbedürftig:

1. Die Zusatzbelastung wird alleine den Kantonen angelastet

Der Gegenvorschlag des Bundesrats entbindet den Bund von einer stärkeren finanziellen Mitverantwortung. Im Vergleich zur eidgenössischen Volksinitiative "Maximal 10 % des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)", die sowohl für den Bund als auch für die Kantone eine Mehrbelastung zur Folge hätte, soll die Zusatzbelastung beim indirekten Gegenvorschlag einseitig zulasten der Kantone gehen.

Der Bundesrat begründet dies damit, dass die Gesundheitskosten stark von kantonalen Beschlüssen beeinflusst werden. Er blendet dabei aus, dass auch die nationale Gesetzgebung einen massgeblichen Einfluss auf die Gesundheitskosten hat. So regelt das KVG die durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) vergüteten Leistungen, Medikamente und Materialien, die Vergütungsgrundsätze sowie die Versicherungsmodelle.

2. Die Auswirkungen des Vorschlags werden überschätzt

Wir weisen darauf hin, dass der erläuternde Bericht die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone, auf die Versicherten und die Gesellschaft überschätzt: Jeder Kanton soll die Prämienverbilligung so regeln, dass diese einem bestimmten Mindestanteil der kantonalen Bruttokosten der OKP entspricht. Der Mindestanteil bemisst sich am Verhältnis der durchschnittlichen Prämien zum verfügbaren Einkommen der Versicherten mit innerkantonalem Wohnsitz. Aufgrund des Wortlauts von Art. 65 Abs. 1^{ter} und der Erläuterungen ist die durchschnittliche Prämienbelastung über alle Versicherten eines Kantons gemeint. Für die Berechnung der Auswirkungen auf die Kantone und auf die Versicherten wurden aber nicht Daten über die gesamte Bevölkerung verwendet, sondern wie im Monitoring des Bundesamts für Gesundheit (BAG) nur über die Modellhaushalte, welche einkommensschwächere Bevölkerungsgruppen repräsentieren.

3. Die fiskalische Äquivalenz wird verletzt

Der Vorschlag des Bundesrats greift in die Autonomie der Kantone ein, die individuelle Prämienverbilligung (IPV) zu regeln und auf die weiteren kantonalen sozialpolitischen Instrumente abzustimmen. Dies wäre ein weiterer Schritt weg von der fiskalischen Äquivalenz, zumal in den letzten Jahren der Bund immer mehr Vorgaben gemacht hat und somit bereits stark in die kantonale Kompetenz eingreift (zum Beispiel Übernahme 80 % der Kinderprämien ab 2021, Übernahme von 85 % der Forderungen für Verlustscheine gemäss Art. 64a KVG). Mit der vorgeschlagenen KVG-Änderung würde festgeschrieben, welchen Betrag ein Kanton jährlich für die Prämienverbilligung einsetzen müsste. Dies hätte weitreichende Auswirkungen auf die Prämienverbilligungssysteme der Kantone. Heute definiert jeder Kanton die Ziele für die Prämienverbilligung selber. Von solchen Systemen müsste man wegkommen, wenn ein vom KVG bestimmter Betrag zwingend verteilt werden müsste. Die KVG-Änderung würde also auch auf dieser Ebene weit in die kantonalen Kompetenzen eingreifen.

4. Die Praktikabilität ist fraglich

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, wie das vorgeschlagene System in der Umsetzung funktionieren könnte: Erhöhte ein Kanton seine Beiträge auf 5 % der Bruttokosten und senke dadurch die verbleibende Prämienbelastung von beispielsweise 12 % auf unter 10 %, dann könnte er den Kantonsanteil wieder auf 4 % der Bruttokosten reduzieren. Indem er dies täte, würde aber die verbleibende Prämienbelastung wieder steigen und er müsste in den Folgejahren wieder einen höheren Betrag aufwenden. Es könnte sich ein gewisser Jojo-Effekt einstellen.

5. Weitere Mängel der Vorlage

Die Vorlage sieht in Art. 65 Abs. 1^{quater} vor, dass der Bundesrat die massgebenden Prämien bestimmt und regelt, wie die Bruttokosten, das verfügbare Einkommen, die Prämien und der Durchschnitt der Prämien durch die Kantone zu ermitteln sind. Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt dieses Vorgehen ab und fordert, dass vor der Regelung durch den Bundesrat die Kantone anzuhören wären.

Weiter weisen wir darauf hin, dass die Kantone das verfügbare Einkommen nicht rechtzeitig ermitteln könnten, weil viele Steuererklärungen erst spät definitiv veranlagt werden. Die Regelung im KVG müsste demnach so angepasst werden, dass das massgebende "verfügbare Einkommen der Versicherten" ein Wert aus einem Vorjahr wäre.

Bereits heute halten wir fest, dass wir es ablehnen, dass als massgebende Prämien die Standardprämien vorgegeben würden: 85 % der Versicherten ab 19 Jahren haben eine tiefere als die Standardprämie und sind somit de facto weniger belastet.

Die Ausgaben der Kantone für Verlustscheine gemäss Art. 64a KVG wären zudem zwingend als Bestandteil des Kantonsbeitrags anzuerkennen. Auch wäre sicherzustellen, dass Beträge eingerechnet werden, welche die Kantone für die direkte Finanzierung von Prämien einsetzen und nicht über das IPV-System ausbezahlen (beispielsweise die Finanzierung der Restprämien für Sozialhilfebeziehende im Kanton Aargau [Differenz zwischen den effektiven Prämien und den Richtprämien]).

Fazit: Der Kanton Aargau schlägt Ausarbeitung eines alternativen Gegenvorschlags vor

Anstelle des indirekten Gegenvorschlags des Bundesrats spricht sich der Regierungsrat des Kantons Aargau für die Ausarbeitung eines neuen Gegenvorschlags aus. Ein solcher müsste eine stärkere Beteiligung des Bundes vorsehen und unter angemessenem Einbezug der Kantone erarbeitet werden.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Stephan Attiger
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch
- gever@bag.admin.ch

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung)
Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Organisation : Regierungsrat des Kantons Aargau

Abkürzung der Organisation : RR AG

Adresse : 5001 Aarau

Kontaktperson : Barbara Hürlimann, Leiterin Abteilung Gesundheit

Telefon : 062 835 29 28

E-Mail : barbara.huerlimann@ag.ch

Datum : 27. Januar 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe des Entwurfs oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** an: aufsicht-krankenversicherung@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Besten Dank für Ihre Mitwirkung !

**Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Prämienverbilligung)
Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	2
Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)	2
Weitere Vorschläge	2

Allgemeine Bemerkungen	
Name	Bemerkung/Anregung
RR AG	Der Regierungsrat des Kantons Aargau lehnt die Vorlage vollumfänglich ab und beantragt eine umfassende Überarbeitung in Zusammenarbeit mit den Kantonen.
RR AG	

Bemerkungen zum Entwurf der Änderung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG)					
Name	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
RR AG					
RR AG					
RR AG					

Weitere Vorschläge			
Name	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag
RR AG			
RR AG			